

Allerlei über Recht, Sitte und Sittlichkeit jenseits des Kanals und des Ozeans.

Im Jahre 1907/08 hielt der Geheime Justizrat Dr. Rudolf Leonhard (Breslau) als Austauschprofessor an der Columbia-Universität in Newyork Vorlesungen über Justinians Institutionen. Bei dieser Gelegenheit scheinen in ihm Gedanken über den Beruf Amerikas zur Mitarbeit an der Wissenschaft des römischen Rechts herangereift zu sein; er veröffentlichte sie zuerst in englischer Sprache (Harvard Law Review 1913 [XXVI] 389 ff.) und kurz darauf im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie (VII [1913] 41 ff.).

Was vielleicht vor vier Jahren nur eine stille wissenschaftliche Ede beanspruchen durfte, erweiterte sich unter dem Druck und im Lichte der Weltereignisse zu einer bewegten Fülle lebendiger Gruppen und Gestalten, die allgemeinste Bedeutung gewinnen.

Gleichsam zum Vaterhaus der zivilisierten Völker wird für Leonhard die Geschichte des römischen Rechts. Als Patriarchen walteten aber hier nicht bloß die römischen Meister der Rechtsanwendung, die für uns ebenso wie für den englischen und amerikanischen Juristen Vorbilder schufen, mag auch der Stoff der römischen Entscheidungen den Jüngern noch so fern liegen. Um die Kunst dieser Verwertung kann sich ein edler Wettbewerb mühen. Doch sollte nach Leonhard auch der Inhalt des römischen Rechts zu einer gemeinsamen Arbeit Deutschlands und Amerikas locken. Unser Gesetzbuch ist von den Lehren des römischen Rechts unmittelbar und stark durchseht, die Rechtsgedanken Englands und Amerikas scheinen auf den ersten Blick ganz unberührt zu sein von römischem Einfluß. Dagegen weist Leonhard weitsichtig darauf hin, daß man alle Völker mit gemeinsamer geistiger Vergangenheit zu einem Groß-Europa vereinigen könne, dessen Grenzen sich mit dem geographischen Europa keineswegs decken; denn man müsse auch die Menschen berücksichtigen, die von unserm Boden ausgegangen sind und sich allmählich zu Nationen und Staaten geeint haben. Aus der gemeinsamen Vergangenheit nahm man daher an Kultur und Recht viel Wertvolles mit, aus dem Weltreich des Altertums, aus der

Kirche des Mittelalters, aus der „unsichtbaren Gemeinde der zivilisierten Völker“, aus der Weltwissenschaft der Universität Bologna. Wenn sich nun auch die englisch-amerikanische Welt dem überlieferten Gesetzstoff in großem Umfang verschloß, so stand sie doch nicht weniger als wir, zum Teil sogar mehr als wir, im Bann von Gedanken, die mit der Entwicklung des römischen Staates und Rechts innig zusammenhingen und zum Gemeingut des großeuropäischen Kulturkreises geworden sind.

Damit stoßen wir an eine Aufgabe, die nach Leonhard die Zusammenarbeit Amerikas und Deutschlands herausfordert. Man muß die Wege genau verzeichnen, verfolgen, nach ihrem Wert sondern, auf denen sich der Einfluß des alten Rechts als der „Entwicklungsquelle der inneren Einheit der großeuropäischen Völkerfamilie“ voranbewegte. Alle Beziehungen des römischen Quellenmaterials zum gegenwärtigen Recht des europäischen Festlandes, Englands und Amerikas sind zu durchforschen und zu vergleichen. — Methode, Erfahrung, durch Übung und Studium erworbene Fähigkeit wird vor allem der deutsche Jurist zu dieser Arbeit mitbringen, die durch kein System gebundene Frische und das wachsende Bedürfnis nach einem Anschluß an europäische Rechtsgedanken sollen Amerikas Anteil werden.

Diese schönen und vortrefflich begründeten Gedanken Leonhards haben nicht etwa bloß einen theoretischen Wert. Es liegt in ihnen ein „Anstieg zur inneren Annäherung der Völker des großeuropäischen Kulturkreises, die zur Ausgestaltung eines Weltrechts anregt und uns jedenfalls einem Weltbetriebe der Rechtswissenschaft näher rückt“ (Archiv 52). Sind die gemeinsamen geschichtlichen Ausgangspunkte klar aufgedeckt, so wächst das Verständnis für die Rechtsätze fremder Völker, es wächst die Möglichkeit, sie in die eigenen wirtschaftlichen Berechnungen hineinzuziehen; das erleichtert aber wieder den Weltverkehr und fördert die Friedensbewegung (Archiv 55 u. 56).

Wir mußten diesen etwas mühsamen Aufstieg unternehmen, um einen Ausblick auf breiter Höhenlage zu gewinnen, der uns erschütternd offenbart, wie die geistigen Verheerungen des Weltkrieges alle eben entwickelten völkereinigenden Bestrebungen niederstampfen. Was man erhoffte, was auch im Gang war, läßt sich als große Kultur- und Friedensarbeit der Rechtsgrundsätze bezeichnen; Rechtserrungenenschaften, die den bevorzugten Völkerfamilien gemeinsam sind, sollten klare und starke Verbindungslinien aufdecken und unterstreichen. „So wird die völkerverbindende Kraft der

Nachwirkungen des verschwundenen römischen Weltreiches für das Recht ganz klar gelegt und ausgelöst" (Archiv 53).

Man wollte diese Wege einschlagen, nicht etwa um die völkischen und staatlichen Besonderheiten des Rechts zu verflüchtigen; das Eindringen in das Werden und Leben des Rechts muß ganz im Gegenteil das Verständnis für die Unterschiede nicht weniger fördern als das Verständnis für das Gemeinsame. Aber es sollte auch einmal das Allgemeine in den Rechtsgrundlagen betont werden; nicht vom Standpunkte des Naturrechts aus — das ist eine ganz andere Aufgabe —, auch nicht, um für den Inhalt der römischen Rechtsätze einen ausschließlichen Ewigkeitswert zu beanspruchen, den sie nicht haben, wohl aber um die Tatsache tiefwurzelnder geschichtlicher, großeuropäischer Einflüsse zu erweisen.

Leonhard's Idealismus war noch ein Jahr vor dem Krieg, wenn man auf die Äußerungen führender wissenschaftlicher Juristen in Amerika Gewicht legte, erklärlich und naheliegend. Die neuesten Ereignisse haben aber bewiesen, daß der beginnende kosmopolitische Einschlag der amerikanischen Jurisprudenz, der auf die Entwicklung der Weltpolitik von hohem Einfluß sein konnte, weder das Volk noch die Regierungskreise tiefer beeinflusst hat. Gewisse einseitige nationale Eigenschaften, Auffassungen und Entwicklungen und vor allem die Allmacht des Kapitalismus gewannen die Oberhand.

Was da zunächst und am auffallendsten in die Augen springt, sind die jüngsten Erklärungen der Union über ihren Beruf und ihre Tätigkeit als Dienerin der Menschheit in Kulturfragen, als Lehrerin der Welt im Völkerrecht und als Beschützerin der Demokratien und aller demokratischen Ansprüche auf dem ganzen Erdkreis. Soweit die Zeitungsmacht dieses salbungsvollen Wortgepränge in ihren Spalten breitschrie, soweit Wilson selbst in Reden und Rundgebungen mit einer welterlösenden Rolle prunkte, ist es nicht schwer, die Nummer der ethischen Spruchsammlung zu finden, welche man hervorgeholt hatte: es sind einfach die bekannten freimaurerischen Hochziele des Menschentums. Nur spricht aus Wilsons Erklärungen die Herrschsucht der romanischen Freimaurerei hinter der Maske des Puritanismus. Es ist interessant, diese Rundgebungen neben das Vorwort zur Preisaufgabe: „Menschenliebe, Gerechtigkeit und Duldsamkeit als Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft“, zu setzen, welche die Großloge für Deutschland VIII im April 1915 (Moritz-Mannheimer-Stiftung) gestellt hat. Hier schimmert noch wirklicher Idealismus, dort grinsen nur schlecht verdeckte Machtgelüste. Noch deutlicher wird der Gegensatz, wenn man

die vier preisgekrönten Arbeiten von Pastor Rob. Richter in Königswald i. S., Dr. Meßner in Gießen, Dr. P. Eberhardt in Eichenberg und Aug. Wolfsdorf in Nürnberg (Gotha 1915, Berthes) zur Vergleichung heranzieht. Bei aller religiösen Verschwommenheit spricht doch aus diesen Stücken der ernste Wille zu einer völkereinenden Gerechtigkeit, die bei Wilson nur hohle Phrase ist.

Man würde aber arg an der Oberfläche haften, wenn man mit dieser maurerischen Entlehnung alles erklärte, ohne nach den Grundlagen der Rechtsgedanken zu forschen, die jene mit „Recht“ gesättigten politischen Kundgebungen stützen. Was vor allem zu begreifen bleibt, das ist der Anspruch der anglo-amerikanischen Welt auf den Alleinbesitz des Schlüssels zum Völkerrecht.

Die Anschauungen maßgebender juristischer Kreise, breit ausgespannte Wurzeln der Rechtsentscheidungen, die unterhalb des Gesetzes und der geltenden Praxis den ganzen Rechtsboden nach allen Richtungen durchziehen, in die innerste Ausbildung aller Juristen eine Menge Fasern und Fäserchen hineintreiben und sich durch alle Verzweigungen der Rechtsprechung selbst hindurchranken, sind von größerem Einfluß auf die Stimmungen und die Gedankenfolge der Presse und der führenden Kreise, für das Verständnis gewisser stets auflebender politischer Redeweisen ergiebiger, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt. So wird die fremdartige, für unser Empfinden manchmal empörende Rechtsauffassung in den Äußerungen der englischen und amerikanischen Regierung und Zeitungswelt weit besser verständlich, wenn man die juristischen Überlieferungen jener Völker über Natur- und Völkerrecht mit in Rechnung bringt. Auf den ersten Blick mag diese Behauptung Befremden erregen. Man wird die wesentlich praktische Ausbildung des Juristen in England und Amerika vorschlagen. Dort werden nicht bloß stärkere Einflüsse der Rechtsphilosophie eingedämmt, selbst die Systemlosigkeit des Rechtskörpers hebt man als Eigentümlichkeit und Vorzug der englisch-amerikanischen Jurisprudenz mit einem gewissen Stolz hervor. Das ist zweifellos richtig. Aber gerade die verbreitetsten Lehrbücher und gangbaren Kommentare in Amerika enthielten von jeher jene Anschauungen über Natur- und Völkerrecht, die den neuesten Kundgebungen den Stempel aufdrücken. Nur um diese handelt es sich hier, nicht um neu einsetzende Richtungen und Gedankenfolgen, welche Lehrweise und Lehrinhalt einiger bedeutenden Rechtsgelehrten der Union augenblicklich beherrschen, aber noch nicht in weitem Strombett das Land durchschneiden.

Was heute von den Kathedern der Universitäten als veraltet bezeichnet wird, lebt noch sehr kräftig in der Gedankenwelt des Publizisten und des Staatsmannes, der abseits von jenen neugebauten Straßen die alten, ausgetretenen Pfade weiterwandelt¹.

Was also für uns hier von Bedeutung ist, prägt sich in folgender Tatsache aus:

Englische und amerikanische Rechtsgelehrte betonen mit Nachdruck, daß in ihren Ländern allein das Völkerrecht einen Teil des Landrechts bilde, in das es mit vielen Grundsätzen Aufnahme gefunden². Daher stammt der anmaßende Trotz, mit dem die Regierungen dieser Länder die einzige richtige Deutung des Völkerrechts und die Festsetzung seiner Grenzen für sich allein in Anspruch nehmen. Ihre Entschlüsse nach innen und außen sind, meinen sie, vom Völkerrecht durchtränkt. Und mit dieser Auffassung des Völkerrechts steht die Stellung zum Naturrecht in innigster Beziehung. Die amerikanische Rechtsbegründung, so dilettantisch sie bis auf die neueste Zeit geblieben ist, war ganz und gar auf eine Abart des Naturrechts eingestellt. Längst bevor sie gründlicher einsetzte, beherrschte dieses „Naturrecht“ den juristischen Betrieb. Das ist so wahr, daß trotz der strengen Trennung von juristischer Wissenschaft und Handhabung des Rechts, von Politik, Jurisprudenz und Moral, trotz einer stolzen und selbstbewußten Vernachlässigung der Rechtsphilosophie, ja jedes strengen Systems, trotz der Vorherrschaft einer alles regelnden Überlieferung, allhehrwürdiger Rechtserfahrungen und normgebender Entscheidungen der Gedanke an das Naturrecht, nicht als wissenschaftliche Grundlage, wohl aber als ursprünglichste Rechtsatsache auch die verborgtesten Verfechter des rein Tatsächlichen im Rechtsleben und in seinen Äußerungen innerlich erleuchtete und lenkte³.

Es handelte sich hier nicht um das klassische Naturrecht der wenigen, klaren Vernunftgrundsätze, wie es die vordriftlichen und mittelalterlichen Denker, dann besonders die großen Spanier des 16. und 17. Jahrhunderts

¹ Ich denke vor allem an die Commentaries Blackstones und die von ihm abhängige Schaar. Vgl. Robinson, Elements of American Jurisprudence; Smith, Elementary law; Dos Passos, The American Lawyer (1907) 108.

² Den Nachweis führt Triepel in seinem Werk: „Völkerrecht und Landesrecht“, Leipzig 1899. Den Einfluß des normannischen Rechts auf das englische erweist O. W. Holmes in seinem Werk: The common Law.

³ Über den englischen Einfluß auf die Rechtsauffassung in Amerika und die dortige Entwicklung vgl. Roscoe Pound, The philosophy of law in America, im Archiv f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VII (1914) 213 ff. und 385 ff.

herausgearbeitet hatten, sondern um das Naturrecht, wie es seit Grotius entwickelt worden war, besonders im Frankreich und Holland des 18. Jahrhunderts; also um eine beängstigend lange Reihe von logisch abgeleiteten Gerechtsamen, angeblich unüberäußerlichen Menschen- und Persönlichkeitsrechten, Ansprüchen der Völker und Staaten, die man aus dem innersten Wesen der Dinge hervorzuholen meinte¹.

Als die amerikanische Rechtsphilosophie begann, sich von der Naturrechtsauffassung des 18. Jahrhunderts frei zu machen, blieb die Anschauung, daß alle Rechtsätze mit Notwendigkeit aus der menschlichen Natur folgen, und der Rechtsstaat sie nur genauer zu bestimmen und zu schützen habe, weit mehr in Kraft als die Theorie vom Recht als einem Erzeugnis des Staatswillens, obwohl diese Anschauung mehr und mehr das politische Denken und die Gesetzgebung der Union zu beherrschen begann. Auch jene geschichtliche Ableitung des „Naturrechts“, die jetzt noch in Frankreich bedeutende Anhänger hat und dort mit der Vorliebe für den Traditionalismus zusammenhängt, gewann in Amerika, so scheint es, an Boden: die Auffassung nämlich, daß die geschichtlich arbeitende, vergleichende Rechtswissenschaft ein allen gemeinsames, ursprüngliches Recht zutage fördert, das man als Naturrecht bezeichnet.

Dabei traten die sozialen und für die Völkergemeinschaften fruchtbaren Gesichtspunkte hinter die Ansprüche und Rechte des Individuums auffallend zurück. Man suchte die längst eingebürgerte Praxis durch die Wissenschaft zu stützen. Als höchster Gegenstand und Ziel der Gesetzgebung galt die menschliche Freiheit, die Freiheit als erhabenster Segen, als tiefstes Streben der menschlichen Seele. Jede Einschränkung der Freiheit könne nur durch die Notwendigkeit, sie vollkommen zu sichern, entschuldigt werden; das war ein Grundgedanke dieser Lehre. Man müsse jedem Menschen die Möglichkeit verschaffen, sein eigenes Glück oder Unglück in Freiheit zu schmieden, Fuß zu fassen oder zu fallen durch die Folgen des eigenen Handelns; das sei der wahre Geist der Gesetzgebung, zu dem alle erzogen werden müßten.

Aus dem Zusammenwirken aller dieser Gedanken wurde die Überzeugung eines vollkommenen Rechts geboren, das in der amerikanischen Gesetzgebung und Verfassung gleichsam verkörpert sei. Nicht bloß soziale

¹ Über die Minderwertigkeit der Naturrechtslehre seit Grotius im Vergleich zu früher schrieb interessant J. Kohler im Archiv f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie X (April 1917) 236 ff.: „Die spanischen Naturrechtslehrer des 16. und 17. Jahrhunderts.“

Ansprüche im eigenen Land, auch die einem übertriebenen Individualismus feindlichen Anschauungen anderer Staaten, zumal Deutschlands, erscheinen dieser Gruppe von Amerikanern als mehr oder weniger willkürliche Abweichungen von ewigen und unveränderlichen Grundsätzen des Rechts und der Vernunft, die als Prinzipien von selbständiger Machtbefugnis durch die Gesetzgebung nicht geändert, sondern nur erklärt werden dürfen¹, und welche die Union als Weltwart und Welthort zu pflegen und zu schützen habe. Die Tyrannei der öffentlichen Meinung, die den wahren Individualismus in Amerika tötet, wird dabei übersehen. Die den Charakter und die persönliche Überzeugung unbarmherzig erwürgende Geldmacht wird von dieser weltfremden Theorie nicht verrechnet. Auf die ungeheuerliche Ruchlosigkeit, die nur zu häufig in der Barbarei der Volksjustiz zu gräßlichem Ausdruck kommt, fällt kaum ein Gnadenlicht aus den kalten Augen dieser anmaßenden Heuchelei. Es ist aber doch mehr der angemessene Stolz einer verhältnismäßig jungen, dabei aber um so tiefer sitzenden juristisch-politischen Überlieferung als bewußte Ironie eines heuchlerischen Herzens, wenn sich Wilson zum berufenen Verfechter der Weltfreiheit und der Volksrechte des Erdballs aufspielt und auch nicht einen Schatten der Selbstsucht in der weltretenden Politik der Union zu entdecken vermag.

Neben dieser Überspannung eines falsch verstandenen Naturrechts sind noch drei andere Tatsachen bedeutungsvoll für die augenblicklich herrschende Geistesrichtung führender Kreise in England und Amerika: eine sozial gefärbte oder willkürliche „Moralisierung“ des Rechts und der Gesetzgebung, eine heuchlerische „Moralisierung“ des Geschäfts und eine kulturwidrige „Moralisierung“ der Sitte.

Diese drei Entwicklungen lassen fest umrissene Gesichtspunkte aufleuchten für die Beurteilung der Beziehungen Englands und der Union zu andern Staaten.

Bereits die Ausdehnung des Naturrechts auf alle möglichen nichts weniger als allgemein gültigen Sätze und Einrichtungen muß man als übertriebene Moralisierung des Rechts beurteilen. So wertvoll und notwendig die Zurückführung der Rechtsgrundlagen auf Vernunft und Gerechtigkeit ist, so verhängnisvoll wirkt die Ausstattung vorübergehender Rechtsäußerungen mit dem Charakter der Notwendigkeit und Unveränderlichkeit.

¹ Vgl. Roscoe Pound a. a. O. 390.

Einer der bedeutendsten Rechtsgelehrten Amerikas, Roscoe Pound, behandelte in einem Aufsatz der *Columbia Law Review* (Dezember bis Februar 1913/14) und im 27. Band der *Harvard Law Review* (103) gewisse Rechtsentwicklungen und Strömungen seines Vaterlandes, die überraschende Aussichten öffnen. Diese Arbeiten sind zugleich wertvolle Beiträge zur geschichtlichen Rechtsvergleichung, von der wir oben im Anschluß an Leonhard sprachen.

Die Entwicklung des amerikanischen Rechts steht naturgemäß in innigster Beziehung zum englischen Verlauf. Die fast unbeschränkten Befugnisse des Richters der ältesten Geschichte wurden in einem zweiten Zeitraum durch festgesetzte Normen zum Schutze der Freiheit eingeschränkt. Diese strengen und engen Fesseln mußten aber allmählich gesprengt werden; Grundsätze der Billigkeit und sittliche Prinzipien übten dann einen weitgehenden Einfluß auf die richterlichen Entscheidungen aus. Diese Bewegung war während des 17. Jahrhunderts in vollem Fluß. Aus diesen vorbereitenden Phasen steigt in einem vierten Zeitraum die Vollreife des Rechts empor; sie legt auf Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit das Hauptgewicht und sondert und ordnet zu dem Zweck die Rechtsbegriffe. In der anglo-amerikanischen Welt handelt es sich daher weniger um ein wissenschaftliches System als um eine geordnete Reihe von Erfahrungen und Entscheidungen. Auf dem europäischen Festland wuchs das Gesetz aus der juristischen Wissenschaft heraus, in England und Amerika aus der gerichtlichen Praxis, sie gründete sich hier auf die Überlieferung von Entscheidungen, bei uns auf einen festen Bestand von Rechtschriften. Die neueste Stufe der Entwicklung steht im Zeichen sozialer und politischer Gedanken. Sie wollen und sollen auch die richterlichen Entscheidungen unter den Gesichtspunkten einer zu neuer Organisation fortschreitenden Gesellschaft bestimmen und lenken.

Damit haben wir einen Standort erstiegen, von dem aus sich auch die Beziehungen zwischen den Völkern unter einem bestimmten Gesichtspunkt überblicken lassen. Amerikas Eintritt in den Krieg drängt förmlich zu dieser Erweiterung der Darlegungen Roscoe Pounds. Ihm scheint sie fernzuliegen. Wenn er aber mit vollem Recht betont, daß dieser neue soziale Sauerteig dem in Theorie und Praxis rein individualistisch geformten Recht der Union widerstrebt, so legt er zugleich auch, ohne es zu

¹ Damit vgl. noch Roscoe Pound, *The philosophy of Law in America*, im *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* VII (1914) 213 und 385 ff.

wollen, den Finger auf eine der schwächsten Stellen in den politischen Auffassungen Amerikas.

Scharfe Beobachtung hat zur Formel gedrängt, in den Unionstaaten sei der Rechtsschutz des Einzelmenschen auffallend gering, der des Besitzes maßlos. Dieser Tatsache liegt nun eine Anschauungsweise zugrunde, die sich sehr unangenehm bemerkbar machte in den jüngsten Äußerungen der Vereinigten Staaten zur Weltlage und zum Weltkrieg. Nach dieser Denkart wird Recht und Gesetz mit einer Art innerer Notwendigkeit dazu gezwungen, vor allem die Interessen der herrschenden sozialen Klasse zu vertreten; bei einem gleichsam von selbst ausgelösten Widerstreit verschiedener Kräfte werden Recht und Gerechtigkeit auf einen Weg gedrängt, der ihnen die geringsten Widerstände entgegenbringt; und da ist die gebietende Übermacht des Besitzes im Vorteil. Übertragen wir das auf die äußere Politik: Schon haben wir den Grundsatz einer Voreingenommenheit für die Macht des Handels, des Geldes, des nicht ganz lautern Weltwettbewerbs. Man sucht diesen recht stoffhaltigen Geist zu idealisieren und behauptet, für die persönliche Freiheit der Volksgenossen aller Staaten eintreten zu müssen. Diese Unterdrückten sollen vor den Anmaßungen einer in Waffen strotzenden Staatsgewalt und vor der Tyrannei undemokratischer Regierungen geschützt werden. Dabei zeigt sich aber in allen Maßnahmen der Vereinigten Staaten nur allzu deutlich die Bevorzugung des Besitzes vor dem Menschen. Die Sicherung des Handels ist wichtiger als die Erhaltung von Menschenleben. Die Versenkung und Vernichtung von Waren ist verbrecherischer als der Verlust von Menschen, wenn es sich nicht etwa um amerikanische Bürger handelt.

Das ist der Fluch des einseitig ausgebildeten Individualismus auf der Grundlage einer Freiheit im Erwerb und Gewinn, die als höchstes Ziel gilt.

Diesem Individualismus arbeitet nun augenblicklich in Amerika eine soziale Auffassung der Rechtsentwicklung entgegen. Roscoe Pound begrüßt sie als Gewinn. Er macht aber auch scharfsinnig auf die mitlaufenden Gefahren aufmerksam. Man ist in Amerika weit weniger als bei uns durch geschriebene Gesetze gebunden. Was der Gerichtshof entscheidet, ist Recht. Da könnte es denn zu großen Mißständen führen, wenn ein Regiment des Freirechts einsetzte und noch unfertige soziale Theorien, wie sie der einzelne erfaßt und liebt, den Maßstab für Entscheidungen abgäben.

Eine ähnliche Gefahr besteht nun auch für die Rechtsauffassungen in den Beziehungen nach außen. Ob die gemäßigt fortschrittlichen amerika-

nischen Rechtsgelehrten diese Gefahr ahnen oder doch zugeben wollen? Ein internationales Freirecht, aufgebaut auf den Grundsätzen der Macht und des geschäftlichen Erfolgs, ausgeliefert an die persönlichen Ansichten eines führenden Staatsmannes, kann die geordneten Beziehungen der Völker zueinander unsäglich verwirren. Die Tatsachen, die er schafft, gelten dann als gut und sittlich, weil sie, wie man vorschützt, aus sozialen und demokratischen Weltströmungen entspringen, die zur Weltkultur, deren Hort nun einmal Amerika sein will, notwendig sein sollen. Das ist die willkürliche, sozial gefärbte Moralisierung des Rechts, die durch Paarung mit der Moralisierung des Geschäfts nur verhängnisvoller wird.

Was der weitblickende österreichische Finanzminister a. D. Dr. Franz Klein¹ bereits im Jahre 1915 in der amerikanischen Seele gelesen hat, wurde inzwischen zur erschütternden Tatsache. Die Union wob sich aus der Neutralität einen Deckmantel für ihr höchstes Ideal, den geschäftlichen Vorteil. Der wirtschaftliche Aufschwung hob sich, wie Klein nachweist, gewaltig, die Verhüllung des Riesengewinns mit einem sadenscheinigen, neutral bemalten Vorhang zeichnet sich für jeden Einsichtigen unwiderleglich ab. Klein bekämpft hier ausgezeichnet den heuchlerischen Schein des Rechts durch den Geist eines ehrlichen Rechts. Wenn tatsächlich der Markt nur für eine einzige Partei zugänglich ist, wenn dem Gegner die gleichen Vorteile unter keinen Umständen gewährt werden können, wenn dadurch die einseitige Begünstigung maßgebend wird für den Ausgang des Kampfes, ist „die Neutralität verneint“. Wer das leugnet, erschlägt den lebendigen Geist mit dem toten Buchstaben. In neuester Zeit, so z. B. in der Kriegswochenchau vom 29. April, wurde geschickt betont, wie in Amerika das Geschäft mit dem Gefühl eine wunderliche Kriegsverbündung eingegangen ist. Diese Bundesgenossenschaft des Geldes mit der Sentimentalität kam durch Trugschlüsse zustande; denn der unphilosophische Yankee ist ein tüchtiger Sophist. Kleins feiner Spott belustigt sich über das Mitgefühl des Amerikaners mit der Munitionsarmut der Entente, die ihre kriegerischen Maßnahmen lähmt, und über den Dienst, den dieses geschäftliche Mitleid dem Weltfrieden durch Bekämpfung des Militarismus leisten soll. Der weltfremde Spießbürger drüben glaubt ja wohl in ehrlicher Einfalt an die menschenfreundliche Geschößerzeugung, die führenden Kreise können wohl

¹ Amerika und der europäische Krieg. (Abdruck dreier Aufsätze in der „Neuen Freien Presse“ vom Oktober 1915.)

nur mit Mark Twains Humor diese barmherzige Waffenausfuhr begleiten. Die Eroberung des Weltmarktes und die Begründung einer alles übertragenden Geldmacht ist die eigentliche Triebfeder, wie Klein überzeugend ausführt. Wer den letzten Aufsatz der Sammlung über Panamerikanismus, Weltfrieden und Rüstungsfrage liest, kann sich kaum des Eindrucks erwehren, daß der weitblickende Jurist bereits im Jahre 1915 das kriegsgerische Eingreifen Amerikas geahnt hat. Die Union erhebt Anspruch auf ein Monopol des Volksrechts im amerikanischen Sinne; die Territorialgewässer sollen ausgedehnt, die Schutzzone soll möglichst breit angelegt werden, die neutralen Häfen müssen sich alle möglichen Einschränkungen gefallen lassen — das sind Kriegsvorbereitungen, die offenbar aus selbstlosester Menschenfreundlichkeit der amerikanischen Flotte weite freie Straßen bauen sollen.

Die Moralisierung des Geschäfts ist in schönstem Gang. Die letzten Ursachen dieser Geistesrichtung leiten sich aber nicht allein aus der klassischen englischen Nützlichkeitsphilosophie ab. Weite Kreise in England und Amerika machen vollen Ernst mit dem puritanischen Gedanken des Reiches Gottes auf Erden als der religiösen Unterlage der Weltherrschaft durch die Allmacht eines erdumspannenden, alles umklammernden und niederzwingenden Handels.

Auch Roscoe Pound räumt diesen Einfluß des Puritanismus ein¹.

Man erwähnt immer wieder Jeremy Bentham als Erneuerer epikureischer Grundsätze in der Ethik und als Vertreter der Lehre vom Staat als einziger und letzter Quelle des Rechts; in jüngster Zeit hat ihn Wundt sogar verantwortlich gemacht für den Geisteszustand in England, der zum Wirtschaftskrieg gegen die Mittelmächte trieb; um so interessanter ist die Feststellung, daß dieser Engländer bereits in den achtziger Jahren

¹ The two growing periods of our common-law system, the two periods in which rules and doctrines were formative, in which our authorities have summed up the past for us and have given us principles for the future, are the classical common-law period, the end of the sixteenth and beginning of the seventeenth century and the period that some day will be counted no less classical, the period of legal development in America that came to an end with the Civil War. But the one was the age of the Puritan in England, and the other was the age of the Puritan in America. Thus the religious interpretation of our legal thought and legal history becomes no less important than the philosophical interpretation of Roman law through recognition of the part played by the Stoic philosophy in its formative epoch (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VII [1914] 386).

des 18. Jahrhunderts Gedanken über das Völkerrecht und den Weltfrieden aussprach, die in scharfem Gegensatz stehen zur imperialistischen Richtung Großbritanniens und zur ganzen dort herrschenden Auffassung über Seemacht und Kolonialwesen¹. Daher geht er nicht etwa bloß von internationalen Gesichtspunkten aus, sondern vom Eifer für den Wohlstand und die gute Entwicklung seines Vaterlandes. Freilich schmeichelt er seinen Landsleuten nicht. Er hält sich für einen der wenigen Anwälte der Gerechtigkeit in der Heimat und hat wenig Hoffnung, daß seine Grundsätze allgemeine Anerkennung finden, da eine Umkehr zur richtigen Politik England, „dem größten Sünder“, nicht leicht wird. Und wahrlich, seine Theorien widersprechen der ganzen Entwicklung Großbritanniens. Nach Bentham sollte man die auswärtigen Besitzungen, selbst Gibraltar und Ostindien, preisgeben, keine Bündnisverträge mit andern Staaten schließen, die Seemacht nur so weit ausbauen, als es zum Schutz gegen Seeräuber notwendig erscheint. Auch dem Weltfrieden soll nach Bentham diese Zurückhaltung dienen, wenn nur alle Völker ihre Rüstungen einschränken und sich einem Schiedsgerichtshof unterwerfen. Wie bei Epikur und seinen Schülern² die Rechtsphilosophie, so floß auch bei Bentham diese politische Weisheit aus gewissen Grundlagen des Systems. Die ruhige Sicherheit der Bürger geht ihm offenbar über alles; fällt doch nach ihm das Interesse der Einzelmenschen mit dem der Gesellschaft zusammen. Trotz dieses Zusammenhangs erhebt sich aber dennoch die Frage, ob sich Benthams politisches Programm mit seinen ethischen Anschauungen vereinigen läßt. Tatsache bleibt, daß man in England und Amerika aus der Nützlichkeitsphilosophie Benthams und seinen übrigen politischen Schriften ganz andere Folgerungen für die Beziehungen nach außen, die Wirtschaftsfragen und die Sucht nach Weltbeherrschung zog als Bentham selbst. Tatsache bleibt, daß die klassische englische Ethik, die in Benthams System einen Höhepunkt erreicht, und die damit zusammenhängende Entwicklung den Einflüssen des Puritanismus und der Kirchenreform zwar nicht, wie eine übertreibende Geschichtsdarstellung (Max Weber, Schulze-Gaevernick, Ernst Troeltsch) bei

¹ Grundsätze für ein künftiges Völkerrecht und einen dauernden Frieden. Übersetzt von C. Klatscher (Halle 1915).

² Nicht um den Epikur der landläufigen Darstellungen handelt es sich hier, sondern um den aus den Bruchstücken kritisch aufgebauten Epikur. Vgl. Rob. Philippson, Die Rechtsphilosophie der Epikureer, im Archiv für Gesch. der Philos. N. F. XXIII (1910) 289 ff. und 433 ff.

uns festzustellen wähnte, volles Dasein und Berechtigung verdankt, wohl aber gewisse Richtlinien und verhängnisvolle Eindrücke auf den selbstbewußt-hochmütigen Volkscharakter, die nationalen Ausdehnungsgelüste und die Vernichtungsfeldzüge gegen alle Mitbewerber ¹.

Was nun die politischen Vorschläge Benthams betrifft, so drängt sich ihr weltfremdes Gesicht und ihre ungeschichtliche Phantasie zwingend auf. Darüber darf man aber die in ihnen fließenden Unterströmungen eines ehrlich-rechtlichen Sinnes und die ahnungsvollen Befürchtungen, die aus ihnen herauszittern und sich tatsächlich verwirklicht haben, nicht vergessen. Was Bentham verhindern wollte, hat sich ereignet, und nicht bloß in England.

Die ganz materialistische Auffassung des Handels und die uferlose Kolonialpolitik trugen nicht die ganze Schuld. Mit dem Puritanismus, der Nützlichkeitsphilosophie, den weltumspannenden Plänen gingen Hand in Hand gewisse gesellschaftliche Entwicklungen, die wir als falsche „Moralisierung der Sitte“ kennzeichnen möchten.

Auf diesem Gebiet gingen England und Amerika allerdings völlig verschiedene Wege.

In Amerika prunkt man gern mit der äußeren Strenge und Sittsamkeit des öffentlichen Lebens, soweit es unverhüllt in die Erscheinung tritt. Maßgebend ist dabei weit weniger die innerliche Ehrfurcht vor dem Sittengesetz als die Rücksicht auf den äußeren Schein und auf ein eindrucksvolles ethisches Bild der bürgerlichen Gesellschaft. Es handelt sich also nicht so sehr um die Herrschaft der Sittlichkeit als um Rücksichten auf die Sitte, in einem Sinne, den wir gleich klarer umschreiben werden. Man mißbraucht aber die Majestät der Sittlichkeit, um diese Anordnungen der Sitte mit einem Glanz zu umgeben, der ihnen nicht gebührt. Da ist eine Verderbnis, die auch in die internationalen Beziehungen der Vereinigten Staaten tief eingreift. Um den Schein erhabener Beweggründe zu wahren, wirft man um die selbstsüchtigen politischen Maßregeln einen Philosophenmantel ethischen Zuschnittes. Man verschluckt Kamele in den Geheimfzungen der Kabinette, in den öffentlichen Kundgebungen sieht man Mäden. Menschenfreundliche Entrüstung über harte Kriegsnotwendigkeiten ist auf allen Gassen feil; die ehrbare Kleidung muß selbst beim Sturmangriff in schön geschlossenem Anstand die ehrsamten Glieder des Don Quijote der Sittlichkeit verhüllen. Hinter den Kulissen ist aber kein Wein der Leidenschaft

¹ Vgl. auch Fuchs, Der Geist der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft (1914). Gegen Weber und Troelsch Nachsah! in der „Internat. Zeitschr.“ 1909 und 1910.

zu stark, kein Handgriff der Bergewaltigung zu roh, keine Nacktheit der Verstellungskunst zu orgiastisch. Die Moralisierung der diplomatischen Aktenstücke ekelt an.

Solche Verleger des äußeren Scheins sind daher selbst schuld daran, wenn der ingrimmige Stift eines Kriegsjoznigen ein Gesicht hinzeichnet, in dem kein einziger Zug des aufrichtig Sittlichen mehr leuchtet. So entwarf im Aprilheft der „Deutschen Revue“ 1917 H. L. Orschelle eine Charakterstizze Wilsons, so derb und wuchtig, daß wir sie nicht als Originalbild des Mannes, sondern mehr als Symbol seiner Politik gelten lassen möchten. Vor uns steht der starre, unduldsame Puritaner, der Pharisäer, hier erschreckend kleinlich, dort mit weitestem Gewissen, der Pädagog mit salbungsvollen Sprüchen, an die niemand glaubt, mit Strafandrohungen, die er am liebsten andern überläßt. Geistig unbedeutend und beschränkt, ist er auch im politischen Denken ein amerikanischer Schulmeister und Nützlichkeitsträmer, ein enger Kopf und demagogischer Schwächer.

In einem andern Sinne muß man von einer „Moralisierung der Sitte“ in England sprechen, an der die Vereinigten Staaten nicht teilnehmen. Die Äußerungen der amerikanischen Staatenlenker und Staatsmänner unmittelbar vor und nach der Kriegserklärung der Union an Deutschland sind stolz, aber weder vornehm noch gewandt. Es fehlt ihnen der aristokratische Einschlag und die breite diplomatische Überlieferung. Von den feinen Reichstagsreden Bethmann Hollwegs und den prachtvollen österreichischen Noten stehen sie sehr unborteilhaft ab. Mit dem besten Willen kann man sie von der Anklage des Prozettums und arger Verkennung europäischer Art und Geistesverfassung nicht freisprechen. Es führt sich das nicht bloß auf amerikanische Unkenntnis unserer Gepflogenheiten zurück; auch die Verachtung einer bestimmten Art von „Sitte“ hat hier eingewirkt. Der Amerikaner ist stolz auf seine „Ungeniertheit“, und es liegt ja gewiß auch etwas Befreiendes in der Ungezwungenheit, mit der er sich über Herkommen, Brauch und Mode, wo immer sich diese Mächte zu Tyrannen aufspielen wollen, hinwegsetzt. Aber das starke Auftreten kann zur Plumpheit ausarten, der Mangel an gesellschaftlicher Bindung entgleist leicht zur Formlosigkeit und Unart. Jedenfalls ist die amerikanische Unwüchsigkeit mit Grazie nicht vermählt.

Der Amerikaner hat hier zu wenig von dem, was der englische Vetter in überreichem Maß besitzt und ausspielt, die virtuose Handhabung der „Sitte“. Auch hier bürgt das schöne Maßhalten für Vernunft und Er-

folg, die Übertreibung oder der Mangel führen zur Außerlichkeit oder zur Ungezogenheit, beides zum Fehlschlagen besser Anläufe.

Bei der „Sitte“, wie wir sie hier fassen, handelt es sich um Äußerungen, die ihrer Natur nach weder gut noch schlecht, sondern gleichgültig sind; dennoch ist eine philosophische Bestimmung und deutliche Umgrenzung dieses Begriffs der „Sitte“ jetzt um so notwendiger, als die Gewalttätigkeiten und Willkürlichkeiten des Weltkrieges nicht bloß Recht und Sittlichkeit erschüttern, sondern noch weit mehr das, was man im gewöhnlichen Leben als Sitte bezeichnet, verdunkeln und ausschalten; die Folge wäre Verrohung der gesellschaftlichen Formen. Eine nicht geringere Gefahr würde aber eine Überspannung und Verklärung dieser Formen mit sich bringen; die Folge wäre auch hier die Verschiebung der Grenzen zwischen Schein und Wesen, Anstand und Sittlichkeit.

Die englische Nützlichkeitmoral hat bei ihrem Ausbau und ihrer Handhabung auf dem Markt des Lebens eine unheimliche Annäherung der „Sitte“ an die Sittlichkeit gezeitigt. Joseph Kohler ist vollkommen im Recht, wenn er tiefe Schäden der englischen Gesellschaft auf diese wenig standesmäßige Verbindung zurückführt. Sein kräftiges Wort wurde zu hart in der Blut des Krieges. „Diese Überschätzung der Sitte ist“, sagt er, „durchaus nicht deutsch, sie ist chinesisch, französisch und englisch und hat bei diesen Völkern nicht etwa zur moralischen Besserung, sondern geradezu zum moralischen Verderb der Bevölkerung geführt; an Stelle der Sittlichkeit tritt die Sitte, an Stelle der Wirklichkeit das Schemen, an Stelle der Wahrheit Schein und Heuchelei. In Ländern wie in England hat die Sitte alles überwuchert. Als Mensch der Gesellschaft gilt derjenige, der dem äußeren Brauch entspricht, sich benimmt, wie man es in Gesellschaft verlangt, am Sonnabend sein Werk vollendet, am Sonntag seinen Kirchgang macht, der den andern grüßt, wie man ihn grüßen soll, ißt, wie man essen soll, und nichts sagt, was dem gesellschaftlichen Anstand zuwider ist. Dabei ist die wahre Moral zugrunde gegangen, an Stelle der Idealität ist das einfache Streben nach Erfolg getreten, an Stelle von Gemühtiefe die Sucht, niemals den Schein zu verletzen, und die wahre Religion ist in heuchlerischem Schein untergegangen.“¹ Das ist ein zorniges Gericht, und man muß, um seine Be-

¹ Kohler, Sitte und Sittlichkeit, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VIII (1915) 330. Vgl. desselben Verfassers Lehrbuch der Rechtsphilosophie² (1917) 19 und 87.

rechtiung anzuerkennen, die Art gewisser tonangebender Gesellschaftsklassen von dem gesunden Fühlen und Handeln des englischen Volkes genau sondern.

Es ist nun leider nicht zu leugnen, daß diese englische Auffassung der „Sitte“ stark europäisch geworden ist. Sie gehört auch zu den Fremdkörpern, die sich bei uns eingenistet haben und möglichst bald ausgewiesen werden sollten. Das wirkliche Leben und die nachdenkliche Lebensweisheit färben bereits von dieser Überhebung der „Sitte“ bedenklich ab.

So steht ein Buch, das einen neuen deutschen Adel heranbilden soll, Paul v. Gizycki „Aufwärts aus eigener Kraft“, etwas zu stark unter dem englisch-amerikanischen Einfluß des geschäftlichen Erfolgs und der englischen Sittenthrannei. Was der Verfasser über Höflichkeit und Anstand schreibt, ist zum Teil vortrefflich, aber nicht tief genug, um beim Leser die Anführung eines Satzes als Scherz empfinden zu lassen; es handelt sich um die Bemerkung eines Herrn, die dem Verfasser gelegentlich mitgeteilt wurde: „Ich will lieber mit einem Menschen zu tun haben, der einen Wechsel gefälscht hat, um Ehrenschulden zu bezahlen, als mit einem Kerl, der den Bissen mit dem Messer ins Maul schiebt.“¹ Immerhin muß man v. Gizycki für dieses Zitat dankbar sein; denn es löst Erinnerungen aus an Ansichten, die auch bei uns leider in weiten Kreisen sittliche Roheit großziehen.

Die Rechtsphilosophie steht auch nicht schuldlos da. Bereits Rudolf v. Ihering hat in seinem „Zweck im Recht“ die schützenden Schranken durchbrochen, indem er der „Sitte“ den Zwang der Verpflichtung auferlegte und sie dadurch in strenge Beziehung zum ethischen Gesetz brachte. Gewiß trägt es zur Klarheit bei, wenn man die Sitte als Konventionalregel vom bloßen Brauch sondert, aber nicht das Element der Verpflichtung bildet das unterscheidende Merkmal; die Sitte ist eine in bestimmten Klassen allgemein anerkannte und befolgte Regel, der Brauch eine Gewohnheit, die üblich ist, aber keinerlei Forderung in sich birgt; er enthält bloß „einladende“ Formen, die Sitte hat einen gesellschaftlichen Zwangscharakter, dem man nicht aus Moral und Recht, sondern aus Nützlichkeit sich beugt. Seither wurde Iherings Ansicht noch ausgebaut. Sein gesunder Sinn, der ihn die Mode aus der Sitte, wie er sie verstand, ausweisen ließ, kam abhanden. Jede Art von „Sitte“ wurde unter das Sittengesetz ein-

¹ Aufwärts aus eigener Kraft² (1912) 254.

gereicht. Die Mode werde, so schloß man, wie das ganze Gebiet der Sitte, gesellschaftlich erzwungen; das setze aber den Befehl einer überlegenen Moral, hier der Gesamtheit, voraus; dem Befehl entspreche eine Verpflichtung; so zeichne sich die Sitte als ein Unterbegriff der Moral ein¹. Trotzdem bemüht man sich immer wieder, nach dem Vorgang Iherings einen Unterschied zwischen Sitte und Moral festzustellen. Die Sitte verbietet das Gefährliche, sagt man, die Moral das Schädliche. Die Sitte enthält Pflichten von mehr untergeordneter, mehr äußerlicher Bedeutung, die Moral Pflichten höherer Ordnung. Die Sitte bezieht sich auf die Form des Verhaltens, die Moral auf den Inhalt und den Gegenstand der Lebensführung. Die Sitte darf sich nur durchsetzen, soweit ihr nicht die Normen der Moral als Pflichten höherer Ordnung entgegenstehen. Alle diese Grenzen sind fließend oder sie setzen einen festumrissenen Unterschied bereits voraus. Wer die verpflichtende Kraft der „Sitte“ zugibt, hat sich die Hände gebunden. Er ist gefangen. Auf drei Seiten von großer Kraft und Klarheit hat Kohler im bereits erwähnten Artikel (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VIII 330) Sitte und Sittlichkeit auseinandergerissen. Die Nichtbeachtung einer „Sitte“ ist nicht deshalb verwerflich, weil das einer Regel widerspricht, sondern weil es eine Erklärung enthält oder eine Gesinnung kundgibt, die unter Umständen und auf Grund eines Sittengesetzes unmoralisch sein kann. Das Zuwiderhandeln gegen die Mode mag „unklug und gesellschaftlich schädlich sein, man mag es vom Standpunkt der individuellen Nützlichkeitslehre widerraten; aber dies hat mit dem sittlichen Menschen nichts zu tun“. Wenn im Gesetzbuch von guten Sitten die Rede ist, „so ist damit die Sittlichkeit und nicht die Sitte verstanden“.

Man darf um keinen Preis jene Überspannung des Wertes der Sitte zu einem europäischen Maßstab auswaschen lassen. Das wäre um so unheilvoller, als viele praktische Rechtsanschauungen mit dieser falschen Auf-

¹ Diese Überspannung des Begriffs der Sitte bei Weigel, Der Begriff der Sitte, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VIII (1915) 321 ff. — Recht brauchbare Definitionen finden sich bei Ludwig Nitz, Historik als Organon geschichtlichen Denkens und Forschens I (Berlin 1912) 320:

„Mode“ ist die als vorübergehend empfundene	} Zutat bei der Anpassung der Formen unserer Lebensführung an den Geschmack und das Urteil der Kreise, zu denen wir gehören.
„Brauch“ ist die als feststehend anerkannte	
„Sitte“ ist die als richtig geltende	
„Stil“ ist die als „historisch“ berechnete	

fassung im Zusammenhang stehen. Wie die Überschätzung der „Sitte“ im gesellschaftlichen Leben zum hohlen Schein und zur Heuchelei verleitet, so führt sie auch im staatlichen Leben, besonders im Verkehr der Völker untereinander, zu einer Heiligsprechung gewisser traditioneller äußerer Formen, diplomatischer Gepflogenheiten, kriegerischer Maßnahmen, die doch nur einen geschichtlich bedingten Charakter tragen. Es besteht die Gefahr, daß man auch hier das größte Gewicht auf ein „schönes Spiel“ legt; Sitten und Gebräuche werden zu einer Art unverbrüchlichen Völkerrechts umgestempelt; der äußere Anstand, der den Schein wahrt, gilt alles, selbst wenn er innere Unwahrheit und grausame Absichten verhüllt. Ungewöhnliche Maßregeln, aus der Todesnot eines Volkes geboren, durch Vergewaltigung erzwungen, werden als Roheit und Barbarei verlästert, weil sie nicht nach den alten Regeln des schönen Spiels verlaufen.

Nichts ist intoleranter und schmählicher als diese mit Sittlichkeit übertünchte „Sitte“. Aus den großen Gedanken der Sittlichkeit und Gerechtigkeit strömt dagegen erbarmendes Mitleid, tiefes Verständnis für veränderte Verhältnisse, für alle Nöte der Zeit, für den Unterschied zwischen Schein und Wesen. Sittlichkeit und Gerechtigkeit leihen ihre Majestät nicht aus; sie geben keine Gastvorstellungen, um die zerrütteten Verhältnisse eines absterbenden Rechts und einer abgewirtschafteten heuchlerischen „Sitte“ zu heben.

Stanislaus von Dunin-Borkowski S. J.